

Bundesverwaltungsgericht:

Neues zur Konkurrenz um Beförderungsämter

Wenn im öffentlichen Dienst Stellen zu besetzen sind, ist stets eine Besonderheit zu beachten: Das Erfordernis der Bestenauslese, das sich bereits aus dem Grundgesetz ergibt. „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“, heißt es dort. Anders als in der Privatwirtschaft sind hier also verbindliche Kriterien vorgegeben. Ziel dieser Regelung ist unter anderem die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes – das geht nun einmal am besten, wenn freie Stellen mit den Besten besetzt werden.

Daraus ergeben sich wichtige Rechte für Kolleginnen und Kollegen, die sich um Stellen bewerben. Diese Rechte betreffen insbesondere ein sachgerechtes Bewerbungsverfahren, das in einer entsprechenden Entscheidung mündet. Bei der Bestenauslese spielen Beurteilungen eine

zentrale Rolle. Doch bei Stellenbesetzungen und Beurteilungen steckt der Teufel natürlich im Detail. Nicht selten sind diese Themen Gegenstand von Auseinandersetzungen und des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes. Demzufolge hat sich bereits eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt. Interessante Aspekte ergeben sich aus einem neuen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes.

➤ **Anhaltspunkt: Beförderungsverbot**

Dabei werden zum einen die Rechte derjenigen, die sich gegen eine sachwidrige Benachteiligung bei der Bestenauslese wehren, gestärkt. Es geht um ein ganz bestimmtes Problem: Wie soll man seine Rechte durchsetzen, wenn der Mitbewerber bereits befördert wurde? Um dies zu vermeiden, kann ein „Beförderungsverbot“ in einem gerichtlichen Eilverfahren beantragt werden. Danach kann das eigentliche Kon-



Bild: fotomek – Fotolia.com

➤ Neues Urteil des Bundesverfassungsgerichts stärkt Rechte derjenigen, die sich gegen eine sachwidrige Benachteiligung bei der Bestenauslese wehren.

kurrentenverfahren abgeschlossen werden, ohne dass zuvor vollendete Tatsachen geschaffen sein müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass der Dienstherr grundsätzlich verpflichtet ist, sämtliche Beförderungen, die Gegenstand eines Eilverfahrens sind, bis zu dessen Abschluss zu unterlassen. Wenn dieses Erfordernis nicht beachtet wird und trotzdem Ernennungen erfolgen, muss das Ziel einer „Korrektur“ nicht automatisch begraben werden. Diese Ernennungen können nämlich auch noch mit der eigentlichen Klage angegriffen werden.

➤ **Anhaltspunkt: Regel- und Anlassbeurteilung**

Zum anderen geht es um die Erstellung von Beurteilungen, die eine wichtige Grundlage der Bestenauslese sind. Es gibt Regelbeurteilungen, die in bestimmten Zeitabständen automatisch erstellt werden. Außerdem gibt es Anlassbeur-

teilungen, die aus einem ganz bestimmten Grund, wie zum Beispiel der Aktualisierung im Zuge von Auswahlverfahren, erfolgen können. Doch was ist, wenn eine Anlassbeurteilung nicht mehr viel mit der letzten Regelbeurteilung zu tun hat und beispielsweise überraschend schlecht ausfällt? Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Anlassbeurteilungen lediglich Regelbeurteilungen fortentwickeln dürfen. Es geht schwerpunktmäßig um das Aufzeigen inzwischen eingetretener Veränderungen. Je kürzer der Zeitraum zwischen Regel- und Anlassbeurteilung und je größer der Ergebnisunterschied ist, desto bedeutsamer ist die Begründung für die Abweichungen.

Aus Sicht der komba sind dies wichtige Anhaltspunkte, um ein möglichst hohes Maß an Gerechtigkeit bei Auswahlentscheidungen zu gewährleisten.

(kt)

Notizen: